

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 28.03.2022**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 12.08.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe § 47 a werden die Wörter „und Amtszeit“ gestrichen.
  - b) In der Angabe § 49 wird das Komma und das Wort „Amtszeiten“ gestrichen
2. In § 36 a Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „oder Vertreterinnen“ eingefügt.
3. In § 36b Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) zur Wahl des Fakultätsrats entsprechend.“ durch die Wörter „der Hochschule.“ ersetzt.
4. In § 40 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Zahl „43“ der Buchstabe „c“ eingefügt.
5. In § 46 Absatz 7 Satz 3 wird nach dem Wort „Satz 4“ das Wort „Bayerisches Hochschulgesetz“ eingefügt.
6. § 47 a wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Amtszeit“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) entsprechend, wobei ein Wahlvorschlag von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden muss.“ durch die Wörter „der Hochschule.“ ersetzt.
  - c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
7. § 49 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Amtszeiten“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird Satz 1 aufgehoben.
  - c) Die Satzbezeichnung „2“ wird gestrichen.
  - d) Die Wörter „für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) entsprechend, wobei ein Wahlvorschlag von mindestens fünf wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden muss.“ werden durch die Wörter „der Hochschule.“ ersetzt.
  - e) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
8. § 59a wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Vertreter und Vertreterinnen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 Bayerisches Hochschulgesetz und nach § 36b Abs. 3 Nrn. 2 bis 4, § 46 Abs. 2 Nr. 2 und § 49 Abs. 1 werden im Zuge der Hochschulwahlen gewählt. <sup>2</sup>Für diese Wahlen gilt die Wahlordnung der Hochschule. <sup>3</sup>Bei den Hochschulwahlen ist bei Listenwahl die Stimmenverteilung auch auf Bewerber und Bewerberinnen aus verschiedenen Wahlvorschlägen zulässig (Panaschieren).“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Coburg vom 04.02.2022 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 24.03.2022, AZ: H.4-H3311.CO/6/2.

Coburg, den 28.03.2022

gez.

Prof. Dr. Stefan Gast  
Präsident

Diese Satzung wurde am 28.03.2022 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 28.03.2022 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28.03.2022.